



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

An die

- Professorinnen und Professoren
- Leiter/innen der Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten
- Abteilungs- und Dezernatsleiter und
- Stabsstellenleiter

im Hause

Az. P 1000-III

Inn Antwortschreiben bitte angeben

Bayreuth, 24.04.2015/eb

Dokumentationspflichten zur Arbeitszeit nach dem Mindestlohngesetz, insbesondere bei Hilfskräften

Anlage: 1 Formblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.08.2014 hatte ich Sie bereits über die Erhöhung des Entgeltes für studentische Hilfskräfte auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns mit Wirkung vom 01.01.2015 informiert.

Mittlerweile hat sich die Situation verschärft: Wie Sie der öffentlichen Diskussion um die Umsetzung des Mindestlohngesetzes entnehmen können, wird es in absehbarer Zeit keine Ausnahmen geben. Mit der Einführung des Gesetzes zur Regelung eines Mindestlohnes (MiLoG) wurden leider auch umfangreiche Dokumentationspflichten zur Arbeitszeit eingeführt. Alle Bemühungen über die bayerischen Ministerien Verständnis dafür zu erzielen, dass **die Situation der studentischen Hilfskräfte nicht mit anderen Arbeitsverhältnissen vergleichbar ist**, haben leider zu keinem Erfolg geführt. Bis zuletzt hatten die bayerischen Universitätskanzler noch gehofft, durch Rechtsverordnungen Einschränkungen des Mindestlohngesetzes für die Universitäten erreichen zu können, doch auch dieses Bemühen ist leider gescheitert.

Ich sehe daher keine andere Möglichkeit, als Sie zu bitten, ab sofort bzw. möglichst noch rückwirkend zum 01.01.2015, bei **geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, also insbesondere allen Hilfskräften** Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Beschäftigten durch diese Beschäftigten selbst aufzeichnen zu lassen und diese Aufzeichnungen **mindestens zwei Jahre aufzubewahren**.

Diese Dokumentation ist von einem Mitarbeiter in Ihrem Bereich abzuzeichnen.

Ein Verstoß gegen diese Dokumentationspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden kann. Dass die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit nicht nur theoretisch im Raum steht, musste der Kollege der Ludwig-Maximilians-Universität bereits erfahren, bei dem die Zollfahndung mehrere Kisten Personalakten konfiszierte.

Ich bedauere diese Eskalation der Bürokratisierung sehr und bitte Sie **dringend, der gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht nachzukommen**. Um dies vor Ort zu erleichtern, finden Sie auf der Homepage der Personalabteilung ein Formblatt „Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz“, das diesem Schreiben beiliegt sowie den Text des Mindestlohngesetzes.

Das Landesamt für Finanzen übermittelt nach Einzelfallprüfung für die konkret Betroffenen noch jeweils ein Anschreiben, das dann weitergeleitet werden wird. Dies gilt auch rückwirkend für alle „Fälle“ ab dem 01.01.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Zanner